

ZH_OBERGERICHT RT250265 vom 3. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250265

FR: ZH_OBERGERICHT RT250265 du 3 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT250265 del 3 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf einen durch die Parteien unterzeichneten Vertrag vom 6. November 2019, worin der Gesuchsgegner eine Verlostscheinforderung von Fr. 436'097.75 bis zum 31. Dezember 2030 anerkannte, ersuchte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz um Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 9 für Fr. 20'000.– (Urk. 1, Urk. 2 = Urk. 4/4 und Urk. 4/1-2). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 3. Dezember 2025 verwiesen werden (Urk. 9 E. 1 = Urk. 12 E. 1), mit dem die Vorinstanz dem Gesuchsteller die provisorische Rechtsöffnung vollumfänglich erteilte, die Spruchgebühr von Fr. 500.– dem Gesuchsgegner auferlegte und letzteren zu einer Parteientschädigung von Fr. 500.– an den Gesuchsteller verpflichtete (Urk. 12 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3). Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit undatierter Eingabe (Datum Poststempel: 19. Dezember 2025) rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO; Urk. 10b) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben (Urk. 11 S. 1). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–10). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Ent-

- 3 - scheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.). 2.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im

Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4). Vom Novenverbot ausgenommen sind indes in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG unechte Noven, zu deren Vorbringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist. Dabei ist die blosser Behauptung, erst der angefochtene Entscheid habe Anlass zur Nachreichung von Dokumenten gegeben, unzureichend. Auch der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die ausnahmsweise Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, Noven zuzulassen, nur weil der Ausgang des Verfahrens nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht. Die Ausnahmenvorschrift dient insbesondere nicht dazu, von der Vorinstanz festgestellte Mängel in der Beweisführung zu beheben, d.h. durch Nachreichung neuer Beweismittel (nicht erwartete) Beweislücken im Vorbringen vor Vorinstanz zu schliessen. Erfasst sind vielmehr (nur) Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere rechtliche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt. Es bedarf einer vorinstanzlichen Argu-

- 4 - mentation, die für die Parteien objektiv unvorhersehbar war (OGer ZH RT190179-O vom 24. August 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten oder entstanden sind (sog. echte Noven), können nicht unter Art. 99 Abs. 1 BGG subsumiert werden (OGer ZH RT190183-O vom 23. Juli 2020 E. 2.3 m.w.H.).

E. 3

Der Gesuchsgegner beabsichtigt, seine unterzeichnete Schuldanererkennung vom 6. November 2019 mit erstmals im Beschwerdeverfahren vorgetragene unechte Noven und Beweismitteln zu entkräften (Urk. 7, Urk. 8/1-3, Urk. 11 und Urk. 13/1-2). Er begründet nicht, weshalb diese unechten Noven im Beschwerdeverfahren ausnahmsweise zulässig sein sollten. Mangelhafte Bestreitungen und Beweisführungen vor Vorinstanz können mit der Beschwerde nicht nachgebessert werden. Die unechten Noven des Gesuchsgegners bleiben für das Beschwerdeverfahren unbeachtlich. Abgesehen von diesen unzulässigen Noven geht der Gesuchsgegner mit keinem Wort auf die Erwägungen der Vorinstanz ein, womit er seiner Rügeobligiertheit nicht nachkommt. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 4

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 20'000.– (Urk. 11 i.V.m. Urk. 12 Dispositiv-Ziffer 1) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidunggebühr auf Fr. 500.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.